

überlieferung einen gänzlich anderen und früher belegten Text biete. Der Sachverhalt ist neu zu prüfen.

1. Das Constitutum Constantini Pseudoisidors

Als einziges Kaiserdiplom steht das Constitutum Constantini in den pseudoisidorischen Dekretalen: zwischen Papst- und Kirchenväterbriefen, Konzilsvorschriften und Konzilskanones, Traktaten und historisierenden Einschüben. Der Fälscher hat sich offensichtlich auf eine Gattung nicht festgelegt; auch die Herstellung einer Herrscherurkunde durfte er seiner Kunst zutrauen, und es ist zu fragen: (a) War Pseudoisidor selbst der Fälscher, oder hat er (b) wenigstens den zu seiner Zeit bereits vorhandenen Erlaß Konstantins mit eigenen Stilmitteln so umgeformt, daß er von den Dekretalen seiner Hand nicht zu unterscheiden ist?

a.

Zunächst: Wie nimmt sich das Constitutum Constantini innerhalb der pseudoisidorischen Dekretalen aus? Die beiden Grundformen der pseudoisidorischen Dekretalen, die Handschriftenklassen A 1 und A 2, wie Hinschius sie genannt hat, enthalten das Constitutum Constantini in verschiedenem Umfang: A 1, die volle Sammlung, umfaßt auch das ganze Constitutum Constantini, die Klasse A 2, der die Konzilsbeschlüsse fehlen, nur Credo, Bekehrung und Taufe Konstantins. A 2, so hat man im Hinblick auf den Hauptinhalt formuliert, bringe nur die Confessio (Zeile 1—157), A 1 Confessio und Donatio (1—306)²⁷⁾. Für unsere Frage nach dem Pseudoisidorischen an Pseudoisidors Constitutum Constantini kann die Unterscheidung der beiden Fassungen zunächst beiseite

²⁷⁾ Auf Einzelheiten der pseudoisidorischen Dekretalen gehe ich hier und im folgenden nicht ein; die beste Information über die pseudoisidorischen Fälschungen bietet immer noch E. Seckel, Artikel „Pseudoisidor“, RE. für prot. Theol. und Kirche³ 16 (1905) 267 ff. Als Ausgabe der Fälschen Dekretalen ist trotz ihrer Unzulänglichkeiten die von P. Hinschius, *Decretales Pseudoisidorianae et capitula Angilramni* (1863), herangezogen. Das Constitutum Constantini steht in der Vollform A 1 S. 249,14—254,33; die Handschriften der Klasse A 2 brechen S. 252,14 ab. Beispiele für eine Mischform, daß eine Handschrift, die Hinschius der Klasse A 2 zuzählt, dennoch den ganzen Text enthält, sind in der folgenden Anm. genannt. Um die von Hinschius definierten pseudoisidorischen Handschriftenklassen A 1 und A 2 von den Siglen für die Texte des Constitutum Constantini (A₁ A₂ A₃ usw.; s. unten S. 84 ff.) zu unterscheiden, tragen die einen Beizahlen, die anderen Fußzahlen. — Zu „Confessio“ und „Donatio“ vgl. H. Grauert, Die Konstantinische Schenkung, HJb. 3 (1882), 5, und oben S. 75 Anm. 26; Schönegger (s. o. Anm. 1) S. 328; Petrucci (s. o. Anm. 1) S. 46 ff.